

Antragsteller
 Anlieger des Wohngebietes „Generationenpark Haseldorf“
 (In de Masch / Bi de Feldmöhl)

Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf
 Bürgermeister Sellmann

November 2019

**Antrag auf „Verkehrsberuhigten Bereich“
 in den Straßen „In de Masch“ und „Bi de Feldmöhl“**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir beantragen aus u.g. Gründen die Umwandlung der bestehenden Straßen
 „In de Masch“ und „Bi de Feldmöhl“ in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Begründung:

- Die o.g. Straßen wurden baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. **Fußgänger, Radfahrer und Autos müssen sich die Fahrbahn teilen (Mischprinzip).** Diese Straßen werden überwiegend als Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und -teilnehmer benutzt und erfüllen somit bereits die Grundvoraussetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs.
- Auch ist hier kein Durchgangsverkehr möglich, da bereits wie in verkehrsberuhigten Straßen üblich, jeweils eine Sackgasse eingerichtet ist.
- Spielende Kinder auf der Straße, da der bauliche Charakter für Kinder als „normale Straße“ nicht ersichtlich ist. In unserem Wohngebiet wohnen über 30 Kinder im Alter von 0-16 Jahren, die die Straße auch als Treffpunkt, oder zum Radfahren/Spielen nutzen. Nach §31 StVO ist das Spielen momentan auf den o.g. Straßen offiziell verboten.
- Durch die geringe Straßenbreite ist die Begegnung zweier Fahrzeuge nur eingeschränkt möglich. Wenn große Fahrzeuge die Straße befahren, ist der Fluchtraum für Fußgänger nur minimal und es liegt für die Personen auf der Straße eine hohe Gefährdung vor.
- Jedes Grundstück verfügt über mindestens 2 Stellplätze und zusätzlich gibt es für Besucher öffentliche Parkflächen (11 Stellplätze) in der Straße „Bi de Feldmöhl“

Fazit:

Verkehrsberuhigte Zonen sollen das Unfallrisiko minimieren und räumen Fußgängern Vorrang ein. Spielende Kinder und Fußgänger dürfen die komplette Straße nutzen, Autofahrer und Radler müssen hier besondere Rücksicht nehmen.

Um die Gefährdung von unseren Kindern, Radfahrern und Fußgänger auf ein Minimum zu reduzieren, sollten die beiden o.g. Straßen in einen verkehrsberuhigten Bereich umgewandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anwohner des Wohngebietes

Anlagen:

Unterschriftenliste

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0252/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.09.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf	21.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 wurde verwaltungsseitig vorbereitet. Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang,
6. dem Lagebericht.

Der Feststellung des Jahresergebnisses durch die Gemeindevertretung ist eine Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vorgeschaltet. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.678.992,38 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.547.350,30 €
einem Jahresüberschuss mit	131.642,08 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.599.104,09 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.487,12 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	211.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	135.498,94 €

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnistrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.678.992,38 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.547.350,30 €
einem Jahresüberschuss mit	131.642,08 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.599.104,09 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.487,12 €
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	 211.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	135.498,94 €

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 131.642,08 € festgestellt. Der Jahresüberschuss ist gemäß § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 abs. 3 GemHVO-Doppik der Ergebnissrücklage (Jahresüberschuss) zuzuführen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Jahresrechnung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018.

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0262/2019/HaD/BV/1**

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.11.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	05.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020**Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 über den Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2020 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf Änderungen vorgenommen worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Einzelnen hat der Finanzausschuss empfohlen, bei der Produktgruppe 55300 (Friedhofs- und Bestattungswesen) einen Ertrag bei dem Sachkonto 4488000 in Höhe von 13.000 € zu veranschlagen. Der Träger der Einrichtung hat die Jahresrechnung für 2018 mit einem Guthaben in Höhe von rd. 13.000,-- € vorgelegt. Das Guthaben ist im kommenden Jahr mit laufenden Vorauszahlungen zu verrechnen.

Der Finanzausschuss hat der Gemeindevertretung darüber hinaus empfohlen, am Regionalbudget der AktivRegion teilzunehmen. Hierfür sind in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Umlagen von jeweils rd. 1.400,-- € zu zahlen, so dass der Haushaltsansatz für den Geschäftsaufwand (Sachkonto 5431000) bei der Produktgruppe 51100 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) auf 2.900,-- € zu erhöhen ist.

Im Zusammenhang mit der Lösung eines Entwässerungsproblems in der Gemeindestraße Neuer Weg hat der Finanzausschuss empfohlen, hierfür 160.000,-- € bereitzustellen.

Das Investitionsvolumen steigt damit im Haushaltsjahr 2020 auf über 1 Mio. € (Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges, Anbau an die Feuerwache, Neubau der Brücke am Grünen Damm und Pflasterarbeiten am Neuen Weg) und kann zunächst noch aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Kreditaufnahme wäre 2020 insofern noch nicht erforderlich, insbesondere wenn die Finanzierung der Brücke

cke am Grünen Damm mit einem Investitionsvolumen von 450.000,-- € wie vorgesehen die Gemeinde mit nicht mehr als 100.000,-- € belastet. Zuweisungen und Zuschüsse für die Maßnahme sind aber noch nicht veranschlagt, weil entsprechende Zusagen noch nicht vorliegen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch im Hinblick auf Defizite bei der Verwaltungstätigkeit in den Jahren nach 2020 für Investitionen Fremdmittel aufgenommen werden müssen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.445.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.826.400 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	381.000 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.366.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.658.200 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.125.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,267 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v.H. |

§ 4

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen: